

SPD – Fraktion im Verband Region Rhein – Neckar

Geschäftsführer: Helmut Beck, Erster Bürgermeister i.R., Hünenbergweg 9, 74889 Sinsheim
Email: helmut.beck-snh@t-online.de, Tel. 07261-13271; FAX 07261-8152; Mobil 0160-04087588



Verband Region Rhein-Neckar
z. Hd. Herrn Ralph Schlusche, Verbandsdirektor
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

17. April 2013 / Be

**Realisierung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen;
hier. Vereinfachte Durchführung erforderlicher Zielabweichungsverfahren.**

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Schlusche,

der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) hat am 22. 02. 2013 folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung verabschiedet:

„Die Plansätze 3.2.4.3 – 3.2.4.5 (Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen) vom weiteren Aufstellungs- u. Genehmigungsverfahren zum Einheitlichen Regionalplan abzukoppeln und ei-nen fachlich begrenzten Teilplan für diesen Bereich aufzustellen“.

Dieser Beschluss wurde erforderlich, da sich die aus Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Hessen u. Rheinland-Pfalz bestehende Raumordnungskommission bislang nicht bereit erklärt hat, der vom VRRN formulierten dreistufigen Planungssystematik (Vorranggebiete, Ausschlussgebiete, Gebiete ohne regionalplanerische Vorgaben) zuzustimmen.

Da die Raumordnungskommission gegenüber dem VRRN weisungsberechtigt ist, gelten daher bis zu einer abschließenden Festlegung, zumindest für den baden-württembergischen Teil der Metropolre-gion, die im Landesplanungsgesetz (Stand 26. 05. 2012) formulierten Vorgaben.

Dies bedeutet nach § 11 Abs. 6, dass in den Regionalplänen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden können. Im Windenergieerlass Baden-Württemberg v. 09. 05. 2012 ist hierzu unter Ziffer 3.1.2 ergänzend ausgeführt, dass „Die Festle-gung von Ausschlussgebieten (durch die Regionalplanung) nicht mehr möglich ist“. Dies bedeutet, dass neben den Vorranggebieten grundsätzlich auch in allen anderen Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist.

Für grenzüberschreitende Regionalverbände, also auch für den VRRN, können abweichende Regelungen im Rahmen der bestehenden staatsvertraglichen Regelungen getroffen werden.

Für den baden-württembergischen Teilraum des VRRN bedeutet dies, dass der am 19. 07. 2005 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigte Teilregionalplan zum Plankapitel 5.7.1 (Windenergie) des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald bis zu einer abschließenden Festlegung im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weiter anzuwenden ist.

Dort jedoch ist als Ziel festgelegt:

„Regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zulässig“.

Dieses Ziel steht jedoch in diametralem Gegensatz zu dem zwischenzeitlich im LplG und im Windenergieerlass formulierten Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg.

Da bislang (noch) nicht abzusehen ist, ob und ggf. bis wann sich die Raumordnungskommission auf eine entsprechende Vorgabe für den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festlegt, müssen derzeit bei der Genehmigung von Standorten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen noch zeitlich aufwendige Zielabweichungsverfahren unter Beifügung umfangreicher Unterlagen verbunden mit erheblichem finanziellen und bürokratischem Aufwand durchgeführt werden.

Eine geradezu groteske Situation vor dem Hintergrund, dass durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes von Baden-Württemberg i. V. mit dem Windenergieerlass ausdrücklich das Ziel einer Erleichterung der Genehmigungsfähigkeit und von Windenergieanlagen erreicht werden soll.

Die SPD-Fraktion im Verband Region Rhein-Neckar hat in diesem Zusammenhang an die Verbandsverwaltung die Bitte, mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zuständiger Stelle Möglichkeiten einer vereinfachten Erledigung entsprechender Verfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen zu erörtern.

Ziel muss hierbei sein, dass bis zu einer endgültigen Regelung für den Bereich des Verbandes Region Rhein-Neckar (Teilraum Baden-Württemberg) Zielabweichungsverfahren sich zeitlich und inhaltlich an den erleichterten Genehmigungsverfahren orientieren, die bereits derzeit für andere Regionen in Kraft sind.

Die dazu notwendigen Verfahrensschritte sollen mit den vor Ort zuständigen Planungsträgern (Kommunen, Planungsverbände) in Abstimmung mit dem VRRN festgelegt werden

Vereinfachte Zielabweichungsverfahren sollen auf Bereiche beschränkt bleiben, die regionalplanerisch unbedenklich sind und die insbesondere nicht im Bereich einer möglichen Ausschlussfläche liegen.

Dies allein würde bereits zu einer wesentlichen Abkürzung und Erleichterung des Verfahrensweges für die Genehmigung von Windkraftanlagen bedeuten.“

Unsere Initiative hat auch zum Ziel, den gegenüber dem Verband Region Rhein-Neckar geäußerten Vorwurf zu entkräften, dass sich dieser einem vom Gesetzgeber gewollten Ausbau der Windenergie widersetzen würde.

Das Gegenteil ist zutreffend und soll mit diesem Antrag deutlich und nachvollziehbar unterstrichen werden.

Wir bitten darum, die Mitglieder der Verbandsversammlung zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Gespräche mit dem Regierungspräsidium zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

SPD-Fraktion im Verband Region Rhein-Neckar

gez.

(Matthias Baaß)

Fraktionsvorsitzende

gez.

(Helmut Beck)

Fraktionsgeschäftsführer

*PS: Christoph Trinemeier, stellv. Verbandsdirektor
Axel Finger, Referent für Energie u. Umwelt
Fraktionsvorsitzende im VRRN*

jeweils z. K.